

Bericht an den Gemeinderat

A 8/4 – 34719/2017

Mitterwurzerweg 7 –
 bescheidmäßige Grundabtretung,
 Übernahme einer ca. 71 m² großen Tfl. des
 Gdst. Nr. 984/3, EZ 1200, KG Waltendorf,
 in das Öffentliche Gut der Stadt Graz

Bearbeiter: Ing. Heribert Berger
 Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen,
 Immobilien sowie Wirtschaft und
 Tourismus

BerichterstellerIn:

GR EBER

Graz, 21.09.2017

Von der A 17 – Bau- und Anlagenbehörde wurde der A 8/4- Abteilung für Immobilien ein Bescheid GZ.: A17-BAB-130937/2015/0013 vom 02.03.2016 bezüglich der unentgeltlichen und lastenfremen Grundabtretung einer ca. 76 m² großen Tfl. des Gdst. Nr. 984/3, EZ 1200, KG Waltendorf, übermittelt. Gemäß § 14 Stmk. BauG hat die Grundeigentümerin zur Herstellung von öffentlichen Verkehrsflächen die im Lageplan eingetragene Teilfläche des Gdst. Nr. 984/3, EZ 1200, KG Waltendorf, sofort unentgeltlich und lastenfrem an die Stadt Graz in das Öffentliche Gut abzutreten. Die A 10/6 – Stadtvermessungsamt hat einen Teilungsplan mit der GZ.: 024419/2016 errichtet. Daraus geht hervor, dass die abzutretende Fläche ca. 71 m² beträgt. Im 3.0- Flächenwidmungsplan als auch im 4.0-Flächenwidmungsplan - 2. Entwurf der Stadt Graz ist diese Fläche des Gdst. Nr. 984/3, EZ 1200, KG Waltendorf, als WR 0,2-0,3 ausgewiesen. Die abzutretende Teilfläche ist als Verkehrsfläche ausgewiesen.

Um diese Abtretung grundbücherlich durchführen zu können, ist von der A 8/4 – Abteilung für Immobilien gemäß Geschäftseinteilung ein Gemeinderatsbeschluss bezüglich der Übernahme dieser Fläche in das Öffentliche Gut der Stadt Graz einzuholen.

Im Sinne des vorstehenden Motivenberichtes stellt der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen, Immobilien sowie Wirtschaft und Tourismus den

Antrag

der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs. 2, Ziffer 22 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/67 i.d.g.F. LGBl. Nr. 45/2016, beschließen:

Die Übernahme einer ca. 71 m² großen Tfl. des Gdst. Nr. 984/3, EZ 1200, KG Waltendorf, in das Öffentliche Gut der Stadt Graz wird aufgrund des Bescheides GZ.: A17-BAB-130973/2015/0013 vom 02.03.2016 und des Teilungsplanes GZ.: 024419/2016 genehmigt.

Anlage:

Teilungsplan GZ.: 024419/2016

Bescheid GZ.: A17-BAB-130937/2015/0013

Der Bearbeiter:

Ing. Heribert Berger eh.

Die Abteilungsvorständin:

Katharina Peer

(elektronisch gefertigt)

Der Finanzdirektor:

Mag. Dr. Karl Kamper

(elektronisch gefertigt)

Der Stadtsenatsreferent:

Stadtrat Dr. Günter Riegler

(elektronisch gefertigt)

Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/ mit Stimmen
angenommen/abgelehnt/unterbrochen in der Sitzung des Ausschusses für Finanzen,
Beteiligungen, Immobilien sowie Wirtschaft und Tourismus am 21.9.2017

Die Schriftführerin:



Der/die Vorsitzende:



Der Antrag wurde in der heutigen öffentlichen nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung

bei Anwesenheit von GemeinderätInnen

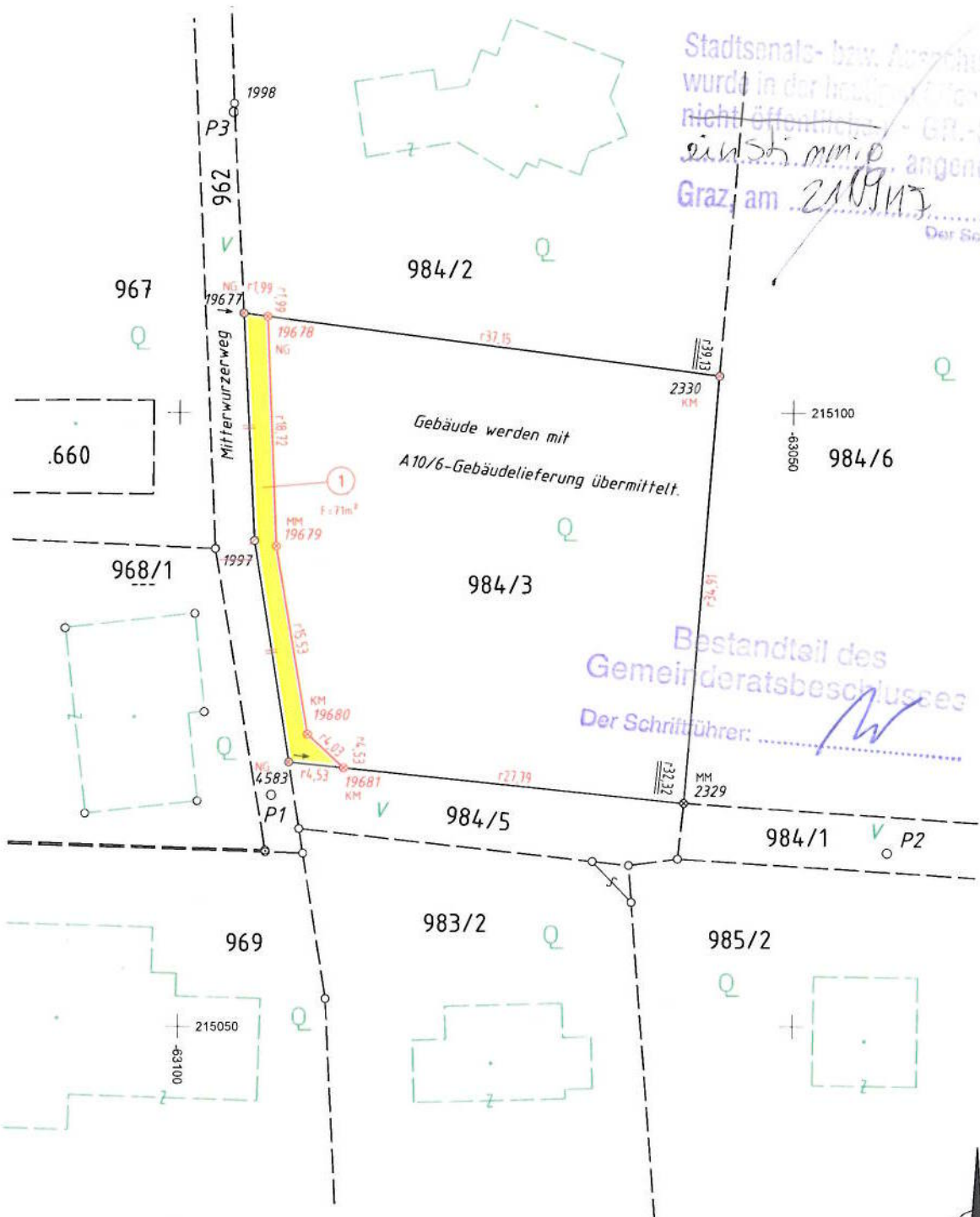
einstimmig mehrheitlich (mit Stimmen / Gegenstimmen) angenommen.

Beschlussdetails siehe Beiblatt

Graz, am 21/9/17.....

Der/die Schriftführerin:





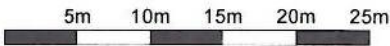
Stadtsenats- bzw. Ausschussantrag
 wurde in der letzten öffentlichen
 nicht-öffentlichen GR-Sitzung
 einstimmig angenommen
 Graz am 21.9.13
 Der Schriftführer

Bestandteil des
 Gemeinderatsbeschlusses
 Der Schriftführer:

Gebäude werden mit
 A10/6-Gebäudelieferung übermittelt.

Legende:

- MM ... Marke Metall
- MK ... Marke Kunststoff
- ER ... Eisenrohr
- NG ... Vermessungsnagel
- HE ... Hausecke
- ME ... Mauerecke
- ZS ... Zaunsäule



KATASTER/NATUR

1:500

STADT
GRAZ
 STADTVERMESSUNG

GZ: 024419/2016
 Mitterwurzerweg

Gerichtsbezirk: Graz - Ost
 KG Name: Waltendorf
 KG Nummer: 63124

Europaplatz 20 8011 Graz
 Tel.: +43 316 872 4101 Fax: +43 316 872 4109
 email: stadtvermessung@stadt.graz.at

Graz, IX. Waltendorf, Mitterwurzerweg 7, 7a
K. Lehner GmbH

Bau- und Anlagenbehörde
Team 3

Europaplatz 20 | 8011 Graz
bab@stadt.graz.at

Internet: egov.graz.gv.at/rechtsmittel

Bearbeiterin: Ing. Sabine Zarschenas/eh

Tel.: +43 316 872 5032

Fax: +43 316 872 5009

UID: ATU36998709, DVR: 0051853

IBAN: AT26 1400 0862 1006 1039

BIC: BAWAATWW

Bestandteil des
Gemeinderatsbeschlusses
Der Schriftführer: *W*

GZ.: A17-BAB-130937/2015/0013

Bitte anführen, wenn Sie auf dieses Schreiben Bezug nehmen

Parteienverkehr

Di. und Fr. von 8:00 bis 12:00

www.graz.at

Graz, 02.03.2016

Baubewilligung

BESCHEID

Spruch I

Der K. Lehner GmbH wird die Bewilligung zur plan- und beschreibungsgemäßen Umsetzung des Projektes

Stadtsenats- bzw. Ausschussantrag
wurde in der heutigen Öffentlichkeit-
~~nicht öffentlichen~~ - GZ.-Sitzung
 einstimmig

Graz, am *2. März 17*

Der Schriftführer

Errichtung von 2 Einfamilienhäusern und 4 PKW Abstellplätzen mit Flugdach incl. Stützmauern und Geländeänderungen

in Graz, IX. Waltendorf,
Mitterwurzerweg 7
Mitterwurzerweg 7 a
Grundstücksnr.: 984/3, EZ.: 1200, KG.: Waltendorf

mit nachstehenden Auflagen erteilt:

1. Die Gebäude erhalten die Orientierungsnummern: Nr.7 und Nr. 7a
2. Die Orientierungsnummern sind entsprechend der Verordnung des Stadtsenates vom 19.10.2001 auszuführen und so anzubringen, dass sie von der Verkehrsfläche aus gut sichtbar sind.
3. Die Fixierung der Höhenlage und die Absteckung der Gebäude haben von einem befugten Sachverständigen zu erfolgen. Eine Bescheinigung über die plangemäße

Situierung der Gebäude ist mit der Anzeige der Rohbaufertigstellung der Baubehörde vorzulegen.

4. Bau- und Abbrucharbeiten dürfen nur werktags, Montag bis Samstag von 6 Uhr bis 19 Uhr durchgeführt werden.
5. Die Maßnahmen zur Baugrubensicherung und Verbringung der Oberflächen- und Schichtwässer, sowie die Unterfangungs- und Gründungsmaßnahmen sind gemäß "Geotechnischem Gutachten" von DI Reinhard Pötscher GZ. 2015/150, vom 04.11.2015 - und unter Aufsicht eines befugten Sachverständigen durchzuführen. Das Gutachten ist dem Bauführer nachweislich zur Kenntnis zu bringen. Eine Bescheinigung über die ordnungsgemäße Ausführung ist mit der Fertigstellungsanzeige der Baubehörde vorzulegen.
6. Bei Dächern, von denen Niederschlagswässer auf Verkehrsflächen oder Nachbargrundstücke gelangen können, sind Dachrinnen und Fallrohre anzubringen.
7. Auf Dächern, bei denen ein Abrutschen von Schnee und Eis auf allgemein zugängliche Bereiche oder Nachbargrundstücke zu erwarten ist, sind Schneefänger anzubringen oder gleichwertige bauliche Maßnahmen auszuführen.
8. Alle im gewöhnlichen Gebrauch zugänglichen Stellen eines Bauwerkes, ab einer Fallhöhe von 60cm, bei denen die Gefahr eines Absturzes besteht, sind gemäß §72 des Steiermärkischen Baugesetz in Verbindung mit den Bestimmungen der OIB-RL 4 (Ausgabe Okt. 2011) und den Festlegungen der ÖNORM B 5371 mit geeigneten Schutzvorrichtungen/Umwehrungen (z.B. Geländer, Brüstungen, absturzsichernde Verglasungen) zu sichern.
9. Bei allgemein zugänglichen Zu- und Abgängen im Bereich der Außenanlagen sind ab einem Niveauunterschied von mehr als 40cm entsprechend der ÖNORM B 5371 Absturzsicherungen herzustellen.
10. Die Fensterbrüstungshöhen sind mindestens 85 cm hoch auszuführen. Sollten Fensteröffnungen vom zweiten Geschoss an mit Fensterbrüstungshöhen von weniger als 85 cm ausgeführt werden, ist außenseitig eine Absicherung in Form eines französischen Balkons vorzusehen.
11. Schächte, Ausstiege, Einbringungsöffnungen und dergleichen sind trag- und verkehrssicher abzudecken. Abdeckungen sind im allgemeinen Zugangsbereich gegen unbefugtes Öffnen zu sichern.
12. Die Gebäudetreppen sind entsprechend der OIB-RL 4 (Ausgabe Okt. 2011) Punkt 2.2 und 3.2 auszuführen. Bei mehr als 3 Stufen, ist mind. auf einer Seite ein Handlauf erforderlich.
13. Die Treppen sind gemäß ÖNORM B 5371 auszuführen, wobei vor allem die erforderlichen freien Podestflächen vor Türen bzw. die nutzbaren Treppenlaufbreiten im Podestbereich einzuhalten sind. Vor Türen, die nicht gegen die Stufenvorderkante der Treppenaustrittsstufe öffnen oder normal zur Lauflinie liegen, muss eine Treppenaustrittsstufe mit einem Stufenauftritt von mindestens 40 cm vorgesehen werden.

Bestandteil des
Gemeinderatsbeschlusses
Der Schriftführer:

14. Für Konstruktionen aus und mit Glas als Bauteilelement, die eine aktive sowie passive Schutzfunktion übernehmen müssen, sind ausschließlich gebrauchstaugliche Sicherheitsgläser zu verwenden. Die Bauart, sowie der Anwendungsbereich und Anordnung, Lagerung und zu berücksichtigende Einwirkungen (Lastfälle), sind so zu wählen, dass den Erfahrungen der technischen Wissenschaften, den technischen Regelwerken und insbesondere den Festlegungen der OIB- Richtlinie 4 (Ausgabe Okt. 2011) in Verbindung mit den Anforderungen der Ö-Norm B 3716 entsprochen wird. Vor Erteilung der Benützungsbewilligung ist eine Bescheinigung eines befugten Sachverständigen oder Unternehmens über die den oben genannten Anforderungen entsprechende Ausführung vorzulegen. Bei Vorlage einer Bescheinigung gemäß § 38 Abs. 2 Steiermärkisches Baugesetz, ist die gesonderte Beibringung dieser Glasbescheinigung nicht erforderlich.
15. Mit der Fertigstellungsanzeige ist der Baubehörde ein mängelfreies Blitzschutzattest eines befugten Sachverständigen vorzulegen.
16. Stützmauern sind durch direkten Bewuchs mit standortgerechten Rankgewächsen dauerhaft vollflächig zu begrünen.
17. Zu Kehr- und Kontrollzwecken sind in Rauchfangnähe eine Dachausstiegsöffnung oder ein gesicherter Zugang am Dach zum Rauchfang vorzusehen. Die Kehr- und Putzöffnungen sind nach Anordnung des Rauchfangkehrermeisters zu situieren.
18. Für die Erste Löschhilfe ist pro Haus im Erdgeschoss, mindestens ein tragbarer Handfeuerlöscher G 6, zentral gut zugänglich gut sichtbar, gemäß ÖNORM F 1053 anzubringen und zu kennzeichnen. Die Feuerlöscher sind mindestens alle zwei Jahre prüfen zu lassen.
19. In allen Aufenthaltsräumen und Gängen, die als Fluchtwege dienen sind gemäß den Anforderungen der OIB-RL 2 (Revision Dez. 2011) Rauchwarnmelder anzubringen.
20. Der Bauherr hat nach Vollendung der Bauvorhaben und vor deren Benützung der Baubehörde die Fertigstellung, samt den gemäß § 38 Steiermärkisches Baugesetz erforderlichen Unterlagen schriftlich anzuzeigen. Wird keine Bescheinigung gemäß § 38 Abs. 2 Z. 1 BauG vorgelegt, hat der Bauherr gleichzeitig mit der Fertigstellungsanzeige um die Benützungsbewilligung anzusuchen. Die Vorlage der Fertigstellungsanzeige ersetzt die Benützungsbewilligung der Baubehörde.
21. Die Bemessung und Verlegung der Abwasserleitungen sowie der Lüftungsleitungen hat nach ÖNORM B 2501 und ÖNORM EN 12056 in der jeweils gültigen Fassung zu erfolgen.
22. Sämtliche Abdeckungen von Putz- und Sickerschächten sind stets frei zugänglich zu halten. Die Schächte und Schachtabdeckungen sind gemäß der gültigen ÖNORMEN B 2504, EN 124 und B 5110 auszuführen.
23. Die Kanalanlage ist gemäß der gültigen ÖNORM B 2503 auszuführen.
24. Die Sickerleistung und die Schluckfähigkeit der Versickerungsanlagen sind durch ständige Kontrolle, Wartung und Pflege sicherzustellen.

Hinweise:

- Der Baubeginn ist vom Bauführer anzuzeigen, wobei die Pläne und die Baubeschreibung zu unterfertigen sind. Der Baustellenausweis (ROTER RING) ist auf der Baustelle gut sichtbar anzubringen.
- Vor Durchführung von Grabungs- und Bauarbeiten im Bereich bestehender Leitungen sind die Leitungsinhabern zu verständigen.
- Sämtliche Elektroinstallationen sind gemäß den ÖVE- Vorschriften auszuführen.
- Vor Errichtung von Heizungsanlagen (Ölheizung, Gasheizung oder Pelletsheizung) und Lüftungsanlagen, ist um eine gesonderte Genehmigung bei der Bau- und Anlagenbehörde, Referat für technische Anlagen, anzusuchen.
- Der Bauherr hat der Behörde die Rohbaufertigstellung, nach Möglichkeit, mit Bestätigung der konsensgemäßen Ausführung durch den Bauführer, schriftlich anzuzeigen. Wird der Anzeige die Bestätigung nicht angeschlossen wird eine Rohbaubeschau auf Kosten des Bauherrn, von der Behörde durchgeführt.
- Die Herstellung des Anschlusspunktes (Abzweiger) am öffentlichen Kanal hat ausschließlich durch die Holding Graz Services / Wasserwirtschaft zu erfolgen.

Rechtsgrundlagen:

§ 19 und § 29 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idF LGBl. Nr. 75/2015

Spruch II


Die Eigentümerin des Bauwerkes ist verpflichtet, die Schmutzwässer der bestehenden oder zu errichtenden Bauwerke auf eigene Kosten über die öffentliche Kanalanlage abzuleiten.

Rechtsgrundlagen:

§ 4 Kanalgesetz 1988 idF LGBl 87/2013

Grundabtretung

Gemäß § 14 Stmk. BauG hat die Grundeigentümerin zur Herstellung von öffentlichen Verkehrsflächen die im Lageplan eingetragenen Teilflächen des Grundstückes Nr. 984/3 im Ausmaß von 76 m² sofort unentgeltlich und lastenfrei an die Stadt Graz in das öffentliche Gut abzutreten.

Bestandteil des
Gemeinderatsbeschlusses
Der Schriftführer: 

Verfahrenskosten:

Verwaltungsabgaben Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetz 1968 LGBl. 11/2015
und Gemeinde - Verwaltungsabgabenverordnung 2012 LGBl. 127/2014:

Kommissionsgebühren gemäß § 77 iVm der G-KommGebV 1954, idF LGBl. 56/2010, (für jede angefangene halbe Stunde und für jedes teilnehmende Amtsorgan á € 50,00)

Tarifposten	Anzahl/ Menge	Berechnungsgrundlage	Text	Endbetrag [EUR]
gemäß TP2	1,00	Amtshandlungen	mündliche Ortsaugenscheinsverhandlung	13,00
gemäß TP3	12,00	Bescheinigungen / Bestätigungen	Bestätigung/en á € 6,00	72,00
gemäß TP6	17,00	Vidierungen	Vidierung/en á € 6,00 gemäß TP 6	102,00
gemäß TP11	290,00	m ² Gesamtbruttogeschossflächen Haus A	Geschossfläche á € 0,60 (Mindestsatz € 30,00/Höchstsatz € 1.357,--)	174,00
gemäß TP11	98,00	m ² Bruttogeschosßfläche des UG1 Haus A	Geschossfläche á € 0,60 (Mindestsatz € 30,00/Höchstsatz € 1.357,--)	0,00
gemäß TP11	92,00	m ² Bruttogeschosßfläche des EG Haus A	Geschossfläche á € 0,60 (Mindestsatz € 30,00/Höchstsatz € 1.357,--)	0,00
gemäß TP11	100,00	m ² Bruttogeschosßfläche des OG1 Haus A	Geschossfläche á € 0,60 (Mindestsatz € 30,00/Höchstsatz € 1.357,--)	0,00
gemäß TP11	292,00	m ² Gesamtbruttogeschossflächen Haus B	Geschossfläche á € 0,60 (Mindestsatz € 30,00/Höchstsatz € 1.357,--)	175,20
gemäß TP11	99,00	m ² Bruttogeschosßfläche des UG1 Haus B	Geschossfläche á € 0,60 (Mindestsatz € 30,00/Höchstsatz € 1.357,--)	0,00
gemäß TP11	92,00	m ² Bruttogeschosßfläche des EG Haus B	Geschossfläche á € 0,60 (Mindestsatz € 30,00/Höchstsatz € 1.357,--)	0,00
gemäß TP11	101,00	m ² Bruttogeschosßfläche des OG1 Haus B	Geschossfläche á € 0,60 (Mindestsatz € 30,00/Höchstsatz € 1.357,--)	0,00
gemäß TP13	58,00	m ² Flugdächer Haus A	m ² überbaute Fläche á € 0,60 (Mindestsatz € 30,00)	34,80
gemäß TP13	42,00	m ² Flugdächer Haus B	m ² überbaute Fläche á € 0,60 (Mindestsatz € 30,00)	30,00
gemäß TP15a	4,00	KFZ - Abstellplatz - PKW	KFZ-Abstellflächen und Garagen, PKW-Abstellplätze	40,00

				à € 10,00
gemäß TP18	26,00	m ² Terrassen und Balkon Haus A	Balkone und Terrassen m ² bedeckter Fläche à € 0,60 (Mindestsatz € 30,00)	30,00
gemäß TP18	29,00	m ² Terrassen und Balkone Haus B	Balkone und Terrassen m ² bedeckter Fläche à € 0,60 (Mindestsatz € 30,00)	30,00
gemäß TP20	12,00	lfm Einfriedungen, Schutz- u. Stützmauern	Einfriedung/Schutz- und Stützmauer lfm, à € 1,50 (Mindestsatz € 30,00)	30,00
gemäß TP22	1,00	Hauskanalanlage	Hauskanalanlage	20,00
gemäß TP29	993,00	m ² Veränderung des natürlichen Geländes	Veränderungen des natürlichen Geländes m ² à € 0,30	297,90
gemäß TP32	7,00	Genehmigungsvermerke	Genehmigungsvermerke à € 5,00	35,00
Kommissionsgebühren Bau- und Anlagenbehörde (Bau)	2,00	Kommissionsgebühren Bau- und Anlagenbehörde (Bau) angefangene 1/2 Stunde pro Person € 50,00	Amtsorgan Vorort	100,00
Gesamtbetrag				1.183,90

Begründung

Dieser Bescheid gründet sich auf das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens und der mündlichen Verhandlung vom 11.2.2016 sowie auf die angeführten gesetzlichen Grundlagen.

Gemäß § 26 Abs 1 Stmk. BauG kann der Nachbar gegen die Erteilung der Baubewilligung Einwendungen erheben, wenn diese sich auf Bauvorschriften beziehen, die nicht nur dem öffentlichen Interesse, sondern auch dem Interesse der Nachbarn dienen (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen). Dies sind Bestimmungen über die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem Flächenwidmungsplan und einem Bebauungsplan, soweit damit ein Immissionsschutz verbunden ist; die Abstände (§ 13); den Schallschutz (§ 77 Abs 1); die brandschutztechnische Ausführung der Außenwände von Bauwerken an der Nachbargrenze (§ 52 Abs 2); die Vermeidung einer sonstigen Gefährdung oder unzumutbaren Belästigung, bzw. unzumutbaren Beeinträchtigung (§ 57 Abs 2, § 58, § 60 Abs 1, § 66 zweiter Satz und § 88); die Baueinstellung und die Beseitigung (§ 41 Abs 6).

Die dem Nachbarn ein Mitspracherecht gewährenden Bestimmungen sind im § 26 Abs 1 Stmk. BauG sohin taxativ, also abschließend aufgezählt. Eine Einwendung im Rechtssinne liegt nur dann vor, wenn das Vorbringen des Nachbarn die Behauptung der Verletzung eines subjektiven Rechtes durch das den Gegenstand des Bewilligungsverfahrens bildende Vorhaben zum Inhalt hat. Wird von einem Nachbarn die Verletzung eines Rechtes

behauptet, das ausschließlich der Wahrung öffentlicher, von der Behörde von Amts wegen wahrzunehmender Interessen dient (objektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen), so hat die Behörde dieses Vorbringen zurückzuweisen.

Einwendungen im Sinne des § 26 Abs 1 Stmk. BauG sind bei der Behörde spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung, oder während der Verhandlung zu erheben, widrigenfalls der Nachbar seine Parteistellung gemäß § 27 Abs 1 Stmk. BauG verliert.

Von Hr. Wieser Manfred wurden mit 11.02.2016 Einwände gegen die Sickeranlage, mit der begründeten Befürchtung, dass damit aufgrund des geplanten Standortes die konzentriert gesammelten Wässer hangabwärts in Richtung seines Wohnhauses verbracht werden und dies eine signifikante Verschlechterung der gegenwärtigen Situation bedeuten würde.


Im Zuge der Bauverhandlung wurde einvernehmlich die zivilrechtliche Vereinbarung zwischen Hr. Wieser Manfred und dem Bauherren zur Verlegung der gesamten Sickeranlage auf die nord-westliche Seite im Bereich des Carports getroffen, aufgrund dessen Hr. Wieser seine Einwände im Zuge der Bauverhandlung mündlich zurückgezogen hat.

Hr. Wieser Manfred und Hr. Schöngrundner Gerhard bringen vor, dass „eine gedrosselte Einleitung in den öffentlichen Wasserkanal die optimale Lösung wäre, ebenso hinsichtlich der bestehenden Rutschhangsituation“.

Rutschungen und die damit verbundene Gefährdung von Nachbargrundstücken bilden kein Nachbarrecht im Sinne des § 26 Abs 1 Stmk. BauG dar. Vielmehr betreffen diese die Bauplatzeignung im Sinne des § 5 Abs 1 Z 4 Stmk. BauG, in dieser Hinsicht steht den Nachbarn nach Rechtsprechung des VwGH (vgl. VwGH 17.11.2009, 2008/06/0079) kein Mitspracherecht. Dieser Einwand wird daher zurückgewiesen.

Die Einleitung in den öffentlichen Wasserkanal ist nicht Gegenstand dieses Bauvorhabens. Dieser Einwand wird daher allein schon aus diesem Grund zurückgewiesen. Dementsprechend erweist sich eine Einwendung die sich nicht auf das den Gegenstand des Baubewilligungsverfahrens bildende Projekt bezieht nach Rechtsprechung des VwGH als unzulässig (vgl. VwGH 19.09.1985, 82/06/0091).

Es war spruchgemäß zu entscheiden.

Bestandteil des
Gemeinderatsbeschlusses
Der Schriftführer: 

Hinweis hinsichtlich der festen Gebühren

Aus Anlass der Zustellung des gegenständlichen Bescheides entstehen für das Ansuchen und sonstige Eingaben, Beilagen und Pläne gemäß § 14 Gebührengesetz 1957 idgF feste Gebühren laut nachfolgender Tabelle:

Tarifposten	Anzahl/ Menge	Berechnungsgrundlage	Text	Endbetrag [EUR]
gemäß TP6	6,00	Anzahl der Antragsgegenstände	Antragsgegenstand	85,80
gemäß TP7	2,00	Anzahl der Verhandlungsschriftenbögen	Verhandlungsschrift	28,60
gemäß TP5	2,00	Anzahl der Grundbuchauszüge	Grundbuchauszug	7,80
gemäß TP5	1,00	Anzahl der Firmenbuchauszüge	Firmenbuchauszug	3,90
gemäß TP5	4,00	Anzahl der Katasterpläne	Katasterpläne	15,60
gemäß TP5	2,00	Anzahl der Anrainerverzeichnisse	Anrainerverzeichnis	7,80
gemäß TP5	2,00	Anzahl der § 5 Bauplatzeignungen	Bauplatzeignung	7,80
gemäß TP5	7,00	Anzahl div. Beilagen unter A3	Beilagen unter A3	27,30
gemäß TP5	10,00	Anzahl Pläne	div. Pläne	39,00
gemäß TP5	8,00	Anzahl Pläne > A3	Pläne über A3	62,40
gemäß TP5	2,00	Anzahl gebundene Beilagen	gebundene Beilagen	43,60
gemäß TP5	4,00	Anzahl der Baubeschreibungen	Baubeschreibung	15,60
gemäß TP5	10,00	Anzahl Pläne	Pläne kleiner als A3	39,00
Gesamtbetrag				384,20

Sollten die festen Gebühren von Ihnen nicht **binnen zwei Wochen** ab Zustellung des Bescheides entrichtet werden, müsste die zuständige Finanzbehörde hievon verständigt werden, die mit einer Erhöhung der ausständigen Gebührensumme um 50 % vorzugehen hätte.

Damit ergibt sich aus der Summe der Gebühren und Abgaben ein Gesamtbetrag von

€ 1.568,10

Firma K. Lehner GmbH (zahlungspflichtig) hat diesen Betrag auf das Konto der Stadt Graz einzuzahlen:

IBAN: AT26 1400 0862 1006 1039

BIC: BAWAATWW

Im Feld Zahlungsreferenz geben sie bitte die folgende **12-stellige Referenznummer** an:

820000001782

Bestandteil des
Gemeinderatsbeschlusses
Der Schriftführer.....

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie **innen vier Wochen** ab Zustellung Beschwerde an das Stmk. Landesverwaltungsgericht erheben. Die Beschwerde ist bei der Stadt Graz, Bau- und Anlagenbehörde, Europaplatz 20, 8020 Graz, schriftlich – in jeder technisch möglichen Form – einzubringen. Die Beschwerde hat den angefochtenen Bescheid und die belangte Behörde zu bezeichnen und Angaben zur rechtzeitigen Einbringung sowie die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt und das Begehren zu enthalten.

Hinweis:

Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen.

Gebührenhinweis:

Die Eingabegebühr für Beschwerden beträgt € 30,00.

Wird ein Antrag auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung von einer Beschwerde gesondert eingebracht, beträgt die Eingabegebühr € 15,00.

Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks (= Geschäftszahl des Bescheides) auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel bei der BAWAG P.S.K. IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109 BIC: BUNDATWW zu entrichten. Der Einzahlungsbeleg (= Zahlungsanweisung oder Ausdruck der erteilten Zahlungsanweisung) ist der Eingabe anzuschließen.

Sollten die Gebühren nicht oder nicht vollständig einbezahlt werden, müsste das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel darüber in Kenntnis gesetzt werden.

Zustellverfügung

Dieses Dokument ergeht

mit Zustellnachweis (RSb) an die nachstehend genannten Empfänger an die jeweils dort bezeichneten Zustelladressen (Abgabestellen):

Antragstellerin und Grundeigentümerin:

K. Lehner GmbH, Pirchäckerstraße 27, 8053 Graz, mit 1 Planparie und 1 Baubeschreibung

die Nachbarn:

Herr Manfred Wieder, Mitterwurzerweg 7, 8047 Graz

Herr Gerhard Schöngrundner, Mitterwurzerweg 16, 8047 Graz

ohne Zustellnachweis an:

das Finanzamt Graz-Stadt, Bewertungsstelle

Bestandteil des
Gemeinderatsbeschlusses
Der Schriftführer: 

per Email an:

Straßenamt, strassenamt@stadt.graz.at, mit dem Hinweis auf eine etwaige Grundeinlöse
A10/6 Stadtvermessungsamt, stadtvermessung@stadt.graz.at, mit dem Hinweis auf eine
etwaige Grundeinlöse


Holding Graz Services | Abfallwirtschaft, abfallwirtschaft@holding-graz.at

die Grundstücksentwässerung im Hause - Ing. Zöhrer, katrin-zoehrer@stadt.graz.at

Für den Stadtsenat:

Ing. Sabine Zarschenas

elektronisch gefertigt

	Zertifikat	serialNumber=622810664301,O=Stadt Graz,C=AT
	Datum	2016-03-09T09:00:37+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument ist amtssigniert und kann in der zuständigen Dienststelle der Stadt Graz verifiziert werden. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.

Bestandteil des
Gemeinderatsbeschlusses

Der Schriftführer:

	Signiert von	Peer Katharina
	Zertifikat	CN=Peer Katharina,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2017-08-14T11:04:30+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Radocha Susanne
	Zertifikat	CN=Radocha Susanne,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2017-08-17T11:28:31+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Radocha Susanne
	Zertifikat	CN=Radocha Susanne,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2017-08-17T11:32:14+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Riegler Günter
	Zertifikat	CN=Riegler Günter,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2017-08-31T12:12:00+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.